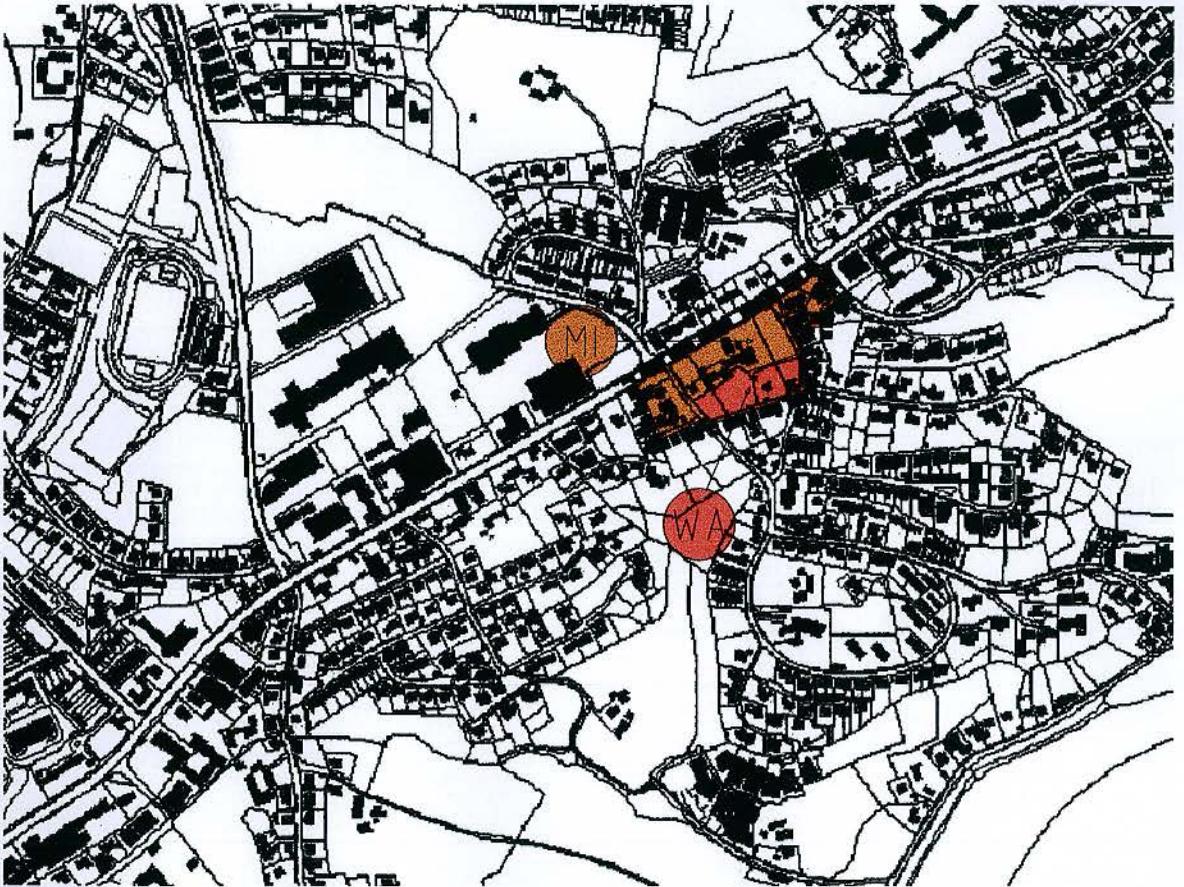




PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU

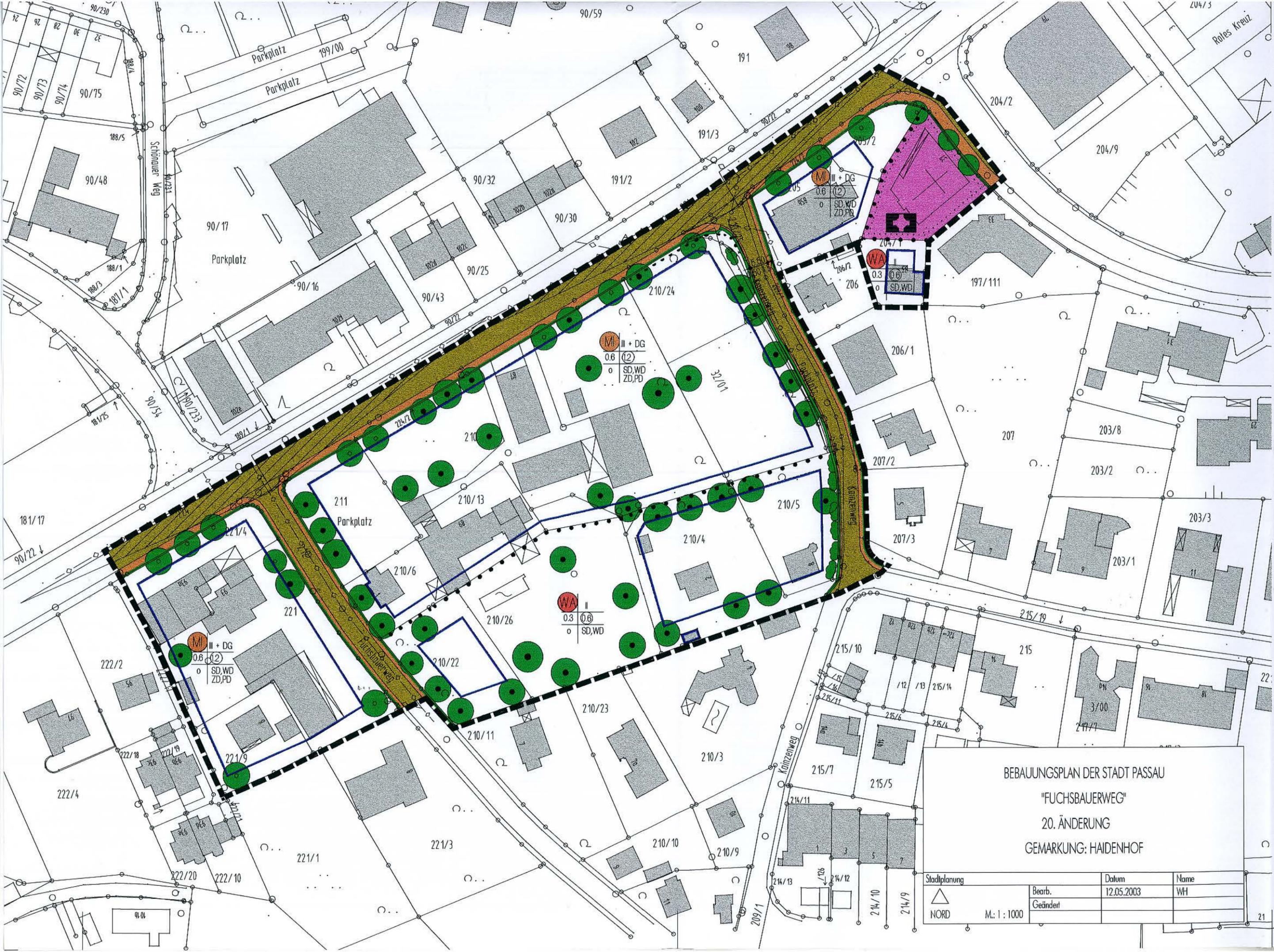
"FUCHSBAUERWEG"

20. ÄNDERUNG

GEMARKUNG: HAIDENHOF

STADTPLANUNG





BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
 "FUCHSBAUERWEG"
 20. ÄNDERUNG
 GEMARKUNG: HAIDENHOF

Stadtplanung	Datum	Name
Bearb.	12.05.2003	WH
Geändert		
M.: 1 : 1000		



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)

0.1 GEBÄUDE

- 0.1.1 DACHFORM: SATTELDACH NEIGUNG 25°-35°
WALMDACH NEIGUNG 25°-35°
ZELTDACH NEIGUNG 5°-20°
PULTDACH NEIGUNG 5°-20°
- 0.1.2 DACHDECKUNG: NICHT REFLEKTIERENDE BLECHE, ZIEGELDECKUNG ODER BETONDACHSTEINE NATURROT ODER DUNKELBRAUN
- 0.1.3 WANDHÖHE: BEI MI, MAX. 11,0 M
BEI WÄ, MAX. 6,50 M
- 0.1.4 SOCKEL: PUTZSOCKEL MAX. 0,50 M, DEM GELÄNDEVERLAUF ANGEPAßT
- 0.1.5 ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND SOWOHL AUF DEN DACHFLÄCHEN ALS AUCH AN DEN SENKRECHTEN BAUTEILEN, WIE AUSSENWÄNDEN UND BRÜSTUNGEN, ZULÄSSIG

0.2 VERSORGUNGS- UND TELEFONLEITUNGEN

- 0.2.1 VERSORGUNGS- UND TELEFONLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

0.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- 0.3.1 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHDECKUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- 0.3.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE BEDÜRFEIN KEINER GENEHMIGUNG, SOFERN SIE ART. 7 ABS. 4 BZW. ART. 63 BAYBO ENTSPRECHEN.

0.4 EINFRIEDUNGEN

- 0.4.1 HOLZLATTENZÄUNE UND MASCHENDRAHTZÄUNE MIT HECKENHINTERPFLANZUNG; HÖHE MAX. 1,50 M.
HECKEN IN FREIGEWACHSENER UND GESCHNITTENER FORM, HÖHE MAX. 1,50 M.
IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN ZAUN- UND HECKENHÖHE MAXIMAL 0,80 M.

0.5 GARAGENVORFLÄCHEN

- 0.5.1 GARAGENVORFLÄCHEN SIND MIT MINDESTENS 5 M LÄNGE AUSZUBILDEN UND MIT RASENPFLASTER ODER RASENGITTERSTEINEN NACH DIN HERZUSTELLEN; VERSIEGELTE FLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG.

0.6 WERBEANLAGEN

- 0.6.1 WERBEANLAGEN SIND MIT DER STADT PASSAU ABZUSTIMMEN.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1  MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUNVO
(VERGNÜGUNGSTÄTTEN UND TANKSTELLEN SIND AUSGESCHLOSSEN, § 1 ABS. 6 BAUNVO)
- 1.2  ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 III + DG ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (MI)
DACHGESCHOSS UNTER DER VOLLGESCHOSSGRENZE
- 2.2 0.6 MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (MI)
TIEFGARAGE MIT 1,0 M ERDÜBERDECKUNG WERDEN ALS FREIFLÄCHE GEWERTET
- 2.3 (1.2) MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (MI)

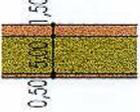
3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- 3.1 o OFFENE BAUWEISE
- 3.2  BAUGRENZE

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN

- 4.1  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- 4.2  KIRCHE

5. VERKEHRSFLÄCHEN

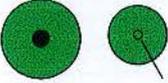
- 5.1  ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT GEH- UND RADWEG
0,50 M SCHRAMMBORD
- 5.2  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (TRENNLINIE ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN)
- 5.3  BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 6.1  GEPLANTER ABWASSERKANAL

7. GRÜNFLÄCHEN, ENTFÄLLT

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 8.1  BESTEHENDE BZW. ANZUPFLANZENDE BÄUME; BODENSTÄNDIGE ARTEN
ALLEE ENLANG DER NEUBURGER STRASSE: GEHÖLZ MIT KRONENSCHLUSS MIT ÜBERWIEGEND GROSSKRONIGEN LANGLEBIGEN, STANDORTGERECHTEN ARTEN IN NORMALEM BIS ÜPPIGEN WUCHS.
- 8.2  BESTEHENDE BZW. ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER; BODENSTÄNDIGE ARTEN

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 9.1 SD/WD/ZD/PD ZUL. DACHFORMEN: SATTELDACH, WALMDACH, ZELTDACH, PULTDACH
9.2  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
9.3  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 20. ÄNDERUNG
9.4  SICHTFELD

PLANLICHE HINWEISE

- 10.1  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
10.2 210/4 FLURSTÜCKSNUMMER
10.3  BESTEH. HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER 2
10.4  BESTEH. NEBENGEBÄUDE

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 12.05.2003 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 13.06.2003 ... BIS 14.07.2003 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDE IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 11 ... VOM 04.06.2003 BEKANTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 06.10.2003 ... GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU, 23. OKTOBER 2003
STADT PASSAU




OBERBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 10 ... AM 02.06.2004 ... RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IN DER STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, 24. MAI 2004
STADT PASSAU




OBERBÜRGERMEISTER

